

Vertiefung Zivilrecht - Sachenrecht

10. Unterrichtseinheit

A Stoff zur selbständigen Vor- und Nachbereitung

Gutgläubiger Mobiliarerwerb nach § 932 BGB: Grundlagen und Ausgleichsansprüche (insbesondere § 816 I 1 BGB!); guter Glaube hinsichtlich der Verfügungsbefugnis (§ 366 HGB); gutgläubiger Erwerb eines Anwartschaftsrechts; Ausschluss des Gutgläubenserwerbs nach § 935 BGB.

B Anschauungsfälle

- Überträge aus alter Rechnung -

Fall 01

Der Nichtberechtigte N übereignet eine Sache unter Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses an den Erwerber K. Anschließend weist K den N an, die Sache unmittelbar an den Mieter M des K zu übergeben. Wer ist Eigentümer? – vereinfacht nach RGZ 137, 23 aus 1932; BGH JR 1978, 154.

Fall 02

Der Maschinenproduzent E liefert an den Erwerber K eine Maschine unter Eigentumsvorbehalt. K übereignet die Maschine – also nicht nur sein Anwartschaftsrecht an dieser – als Sicherheit an die B-Bank zur Sicherung an einer Darlehensschuld gem. §§ 929, 930 BGB. Schließlich wird die Darlehensforderung notleidend, so dass B die Maschine bei K ohne dessen Zustimmung abholt, wozu sie nach der Sicherungsabrede befugt war. Konnte B Eigentum erwerben? – ähnlich BGHZ 67, 207

C Disposition der 10. Unterrichtseinheit

...

V. Ausschluss des Gutgläubenserwerbs nach § 935 I BGB

1. Ohne Willen

2. Abhandenkommen beim mittelbaren Besitzer
 3. Weggabe durch einen Besitzdiener
 4. Die Ausnahmen des § 935 II BGB
- C. Die sonstigen Tatbestände des gutgläubigen Mobiliarerwerbs
- I. Erwerb nach § 933 BGB
 - II. Erwerb nach § 934 BGB
 - III. Der gutgläubige lastenfreie Erwerb nach § 936 BGB